

Satzung des

„Hörgeschädigten Sport- und Freizeitvereins München e.V.“

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der am 18.05.2014 gegründete Verein führt den Namen

„Hörgeschädigten Sport- und Freizeitverein München e.V.“ kurz genannt: „HSF München e.V.“.

Er hat seinen Sitz in München. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Gerichtsstand ist in München.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung des Sports und Hilfe für Behinderte.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung von Sportangeboten für Hörgeschädigte und Interessierte und durch Freizeitaktivitäten für Hörgeschädigte, insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten Bowling, Fußball, Volleyball.

Der Verein fördert den Kinder-/ Jugend-/ Erwachsenen-/ Breiten-/Wettkampf-/ Gesundheits-/ Seniorensport. Zudem fördert er die Gesellschaft und den spezifischen Austausch der Hörgeschädigten und der Guthörenden miteinander. Er fördert die Stärkung des Selbstbewusstseins von Hörgeschädigten und fördert die Verbesserung des Gemeinschaftssinns.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§11) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine

sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein enthält sich jeglicher Diskriminierung, insbesondere wegen Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politische oder sonstige Anschauung, nationale oder soziale Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt noch sonstiger Status

§ 3 Vereins- bzw. Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im:

- a. Bayerischer Landes-Sportverband e. V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

- b. Behinderten- und Rehabilitations-Sport-Verband Bayern e. V. (BVS)
- c. Deutscher Schwerhörigen Sport Verband e.V. im Deutschen Schwerhörigen Bund e. V. (DSSV)

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

2. Der Verein kann – soweit es für Zwecke nach § 2 förderlich ist – mit anderen Organisationen zusammenarbeiten und Mitglied solcher Organisationen werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt zum Verein die maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine und Verbände nach Absatz 1 an. Soweit dadurch Vereins- bzw. Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verein oder Verband nach Absatz 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern,
 - b. außerordentlichen Mitgliedern,
 - c. Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder (nur natürliche Personen), die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes (etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe). Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 5 Gliederung der Vereinsaktivitäten in Abteilungen

1. Für jede im Verein betriebene Sportart oder Freizeitaktivität kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.
2. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen ist. Sie können dazu auch ein, für die Abteilung eingerichtetes Bankkonto in Absprache mit dem Vorstand verwenden.
3. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände geben sich die Abteilungen eigene Ordnungen, die in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereins stehen und vom Vorstand schriftlich anerkannt werden

müssen.

4. Die Abteilungsleiter sind zum Ende jeden Geschäftsjahres verpflichtet dem Vorstand eine Einnahmen/Ausgaben Rechnung vorzulegen, die mit in die Jahresbilanz des Gesamtvereins fließt.
5. Die Abteilungen besitzen keinerlei Rechte gegenüber Dritten außerhalb des Vereins, können diese aber im Bedarfsfall vom Vorstand zeitlich begrenzt übertragen erhalten.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch unter Anerkennung der Vereinssatzung und der Angabe der Art der Mitgliedschaft (§4, Abs.2) an den Vorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b. Streichung von der Mitgliederliste,
 - c. Ausschluss aus dem Verein oder
 - d. Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 2 Monaten erklärt werden.
3. Der Austritt eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu erklären.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand bei Bedarf Maßregelungen beschlossen werden, wegen:
 - a. erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
 - b. Zahlungsrückstandes von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c. vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
2. Die Maßregelungen sind:
 - a. Verweis
 - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c. Ausschluss aus dem Verein
3. Auf entsprechenden Antrag hin, entscheidet der Vorstand über die Art der Maßregelung. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
4. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.

Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich und mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Über die Beschwerde entscheidet der Beschwerdeausschuss.

Die gegebenenfalls entstandenen Kosten trägt das Mitglied, dessen Ausschluss

Gegenstand des Verfahrens ist.

5. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und –pflichten

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und deren Zahlungsweise und Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Dabei muss sich der Vorstand an den tatsächlichen Aufwendungen orientieren. Dieser Beschluss ist bei der Mitgliederversammlung vom Vorstand zu begründen.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen vom Vorstand als auch von den Abteilungen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Der Antrag hierzu erfordert einen schriftlichen Nachweis des Mitglieds.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
6. Stimmberechtigt, wahlberechtigt und wählbar für alle Vereinsorgane sind alle ordentlichen Mitglieder, die geschäftsfähig und volljährig sind und den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt haben.
7. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
8. Mitgliedsbeiträge sind immer erst ab Eintrittsdatum zu leisten und werden monatsweise anteilig berechnet.
9. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und am regelmäßigen Training, an Wettkämpfen und allen Freizeitaktivitäten, an den Veranstaltungen und am Vereinsleben teilzunehmen. Darüber hinaus können sie

Aufgaben und Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks, in Absprache mit dem Vorstand, wahrnehmen.

10. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Tätigkeit (oder Teilnahme) im Verein die erlassenen Ordnungen und Vereinbarungen, die den Verein betreffen, zu beachten, sowie die Pflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich gegebenenfalls einem gegen sich eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies geschieht nach Maßgabe der beschlossenen Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Vereins- und Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 3.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Ladung eines Vereinssorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Vorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, den Beschwerdeausschuss anzurufen.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse,
4. die Abteilungen vertreten durch deren Leiter.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet immer einmal jährlich bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich und personalisiert. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss von mindestens 20 % aller Vereinsmitglieder getragen werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet. Dies ist der 1. Vorstand, sofern er, oder ein anwesendes ordentliches Mitglied nicht zu Beginn der Mitgliederversammlung eines der anwesenden ordentlichen Mitglieder als Versammlungsleiter vorschlägt und die Mitgliederversammlung seinem Vorschlag mit einfacher Mehrheit zustimmt.

Der Versammlungsleiter hat das Recht, nach eigenem Ermessen insbesondere

- a. nicht stimmberechtigten Personen die Teilnahme als Gäste der Mitgliederversammlung zu gestatten und ihnen Rederecht einzuräumen,

- b. bei anhaltenden Diskussionen über einen Tagesordnungspunkt eine Redeliste zu eröffnen und in der Reihenfolge der Redeliste jedem Redner das Wort zu erteilen sowie
 - c. in begründeten Fällen – z. B. ungebührliches Verhalten eines Redners – Rederechte einzuschränken oder auch zu entziehen.
6. Alle Wahlen erfolgen geheim. Wenn der Antrag auf eine offene Wahl von 100 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird, muss eine offene Wahl erfolgen.
7. Alle Abstimmungen erfolgen offen. Wenn der Antrag auf eine geheime Abstimmung von 5 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird, muss eine geheime Abstimmung erfolgen.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
9. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
10. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Änderungen der Satzung oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Versammlungsleiter unterzeichnet.
12. Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Versammlungsordnung geregelt werden

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- 2. Bericht der Kassenprüfer;

3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Ernennung des Beschwerdeausschusses;
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
10. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus:

- a. der/dem 1. Vorsitzenden,
- b. der/dem 2. Vorsitzenden,
- c. der/dem Kassenwart(in),

Zusätzlich können ein:

- d. 2. Kassenwart(in)
- e. 1. Schriftführer(in)
- f. 2. Schriftführer(in)

gewählt werden.

2. Eine Personalunion ist unzulässig.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch einsetzen. Die Positionen a) bis c) müssen in diesem Fall kommissarisch von einem ordentlichen Mitglied besetzt werden.

5. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes erfordert eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 6 Wochen ab der Bekanntgabe des Rücktritts mit der Aufgabe der Neuwahl des Vorstandes.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
8. Der Vorstand kann bei Bedarf Helfer für bestimmte Aufgabengebiete berufen.
9. Der Vorstand kann eine Geschäfts- und Versammlungsordnung und bei Bedarf weitere Ordnungen im Sinne der Satzung und zur Erfüllung des Zwecks des Vereins aufstellen.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - f. Ausschluss von Mitgliedern,
 - g. Einsetzung des Beschwerdeausschusses gemäß § 18.

§ 16 Vorstand gem. § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine vertreten.

§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt der Sachverhalt als abgelehnt.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Beschwerdeausschuss

§ 18 Der Beschwerdeausschuss

1. Der Beschwerdeausschuss besteht insgesamt aus mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern, von denen mindestens zwei nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen. Er wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für mindestens zwei Jahre eingesetzt.
2. Der Beschwerdeausschuss entscheidet über Einsprüche von Mitgliedern des Vereins nach § 8 Abs. 9, § 10 Abs. 4 endgültig. Der Beschwerdeausschuss hat vor seiner Entscheidung sowohl dem beschwerdeführenden Mitglied als auch dem Vorstand Gelegenheit zu geben, sich zu der Sache zu äußern. Eine Anhörung des Vorstandes kann unterbleiben, wenn der Vorstand des Vereins in dem Beschwerdeausschuss vertreten ist. Der Beschwerdeausschuss hat seine Entscheidung zu begründen und dem beschwerdeführenden Mitglied sowie dem Vorstand zeitnah schriftlich mitzuteilen. Der Beschwerdeausschuss kann nur mit den Stimmen aller Ausschussmitglieder entscheiden. Jedes Mitglied des Beschwerdeausschusses hat eine Stimme; alle Stimmen sind gleichwertig. Der Beschwerdeausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Änderungen der Satzung

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Änderungen von §2 dieser Satzung bedürfen einer Zustimmung aller ordentlichen, auch der nicht anwesenden Mitglieder.
3. Anträge auf Satzungsänderungen können nur mindestens 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht und von ihm berücksichtigt werden.

§ 20 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf und nach Vorstandsbeschluss zu erlassen:

1. Ehrenordnung,
2. Beitragsordnung,
3. Finanzordnung,
4. Geschäftsordnung,
5. Versammlungsordnung,
6. Verwaltungsordnung und
7. Reisekostenordnung.

Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern öffentlich einsehbar gemacht werden. Alle Änderungen und Neufassungen der entsprechenden Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 21 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen und die nicht Abteilungsleiter sind.

2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.

3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres die gesamte Vereinskasse inklusive der Abteilungskassen mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

G. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 80% der erschienenen Stimmberechtigten. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Schwerhörigenverein München/Obb. e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.05.2014 beschlossen und am 23.08.2014 sowie am 24.11.2014 und am 21.05.2015 geändert.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

München, den 19.12.2014,

Die Eintragung in das Register erfolgte am 19.12.2014 beim Amtsgericht München Az.: VR 205773

Daniel Sailer
1. Vorsitzender des HSF München e. V.

Christoph Kronberg
2. Vorsitzender des HSF München e.V.